



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

L.: Die Reliquien der heiligen Elisabeth.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Reliquien der heiligen Elisabeth.

Ob es jetzt gerechtfertigt erscheint, die Aufmerksamkeit der Leser von der schwülen Gegenwart fort und auf die Gebeine von Heiligen zu lenken, will ich nicht entscheiden. Ich würde darüber zu reden mich auch nicht entschlossen haben, wäre nicht von andern Seiten der Sache eine so außerordentlich hohe Wichtigkeit beigelegt worden. Ich meine die angebliche Wiederauffindung der Gebeine der h. Elisabeth. Schon 1855 erschien zu Mainz eine Schrift, welche über den Fund berichtete: „Die Wiederauffindung der Gebeine der h. Elisabeth. Von A. Scharfenberg“ und 1858 zu Wien eine neue: „Ueber die Auffindung der Reliquien der h. Elisabeth. Von Dr. Dudik.“ Während jene es noch zweifelhaft läßt, ob die gefundenen Gebeine wirklich die der heilig gesprochenen Fürstin seien, glaubt diese dagegen jeden Zweifel darüber beseitigen zu können und fordert im hohen Tone, den Resten der Heiligen eine neue würdige Stätte der Verehrung zu gewähren.

Diesen Beweis stützt der Verfasser auf von ihm aufgefundene Acten. Bevor ich mich jedoch hierauf einlasse, bedarf es eines Rückblicks auf die Geschichte der Gebeine.

Die Reste der h. Elisabeth wurden in einem noch jetzt vorhandenen prächtigen Sarge in der ihr geweihten Kirche des deutschen Ordens zu Marburg bis zum Jahr 1539 verwahrt. Um jedoch den fortdauernd darnach stattfindenden Wallfahrten ein Ende zu machen, nahm sie im genannten Jahre Landgraf Philipp von Hessen zu sich. Der Orden führte zwar darüber beim Kaiser Beschwerde, und es erfolgte in Folge dessen auch ein kaiserliches Mandat, dasselbe blieb aber ohne Resultat; der Landgraf antwortete den zur Empfangnahme der Gebeine Bevollmächtigten: Er habe die Gebeine auf dem St. Michaelskirchhof (der Kirche der h. Elisabeth gegenüber) und zwar zerstreut an verschiedene Orte vergraben lassen, so daß man sie nicht wiederfinden könne.

Man scheint indeß dieser Angabe keinen vollen Glauben geschenkt zu haben, denn sobald Landgraf Philipp 1547 des Kaisers Gefangener geworden war, wendete sich der Orden wiederum an den Kaiser und brachte es dahin, daß man die Rückgabe der Gebeine unter die Forderungen aufnahm, welche dem Landgrafen gestellt wurden.

Ohne Sträuben ging derselbe auch darauf ein. Als jedoch nun der Landcomthur zu Marburg sich deshalb an den dortigen Statthalter Georg von Kolmatzsch, welchem die Gebeine 1539 vom Landgrafen übergeben worden waren, wendete, antwortete dieser darauf\*) am 22. Juni 1548: „Wie Ihr

\*) Dieses und die beiden folgenden Schreiben sind noch ungedruckt.

heut bey mir erfodert hat sanct Elisabethen Gebeints Euch dasselbig widerumb zw zwstellenn, daruff gebe ich Euch zw erkennen, als m. g. F. und H. dasselbig auß dem deutsch Hauße genhomen hat, hat mir S. f. G. beuolen dasselbig auffß Schloß zw tragen vnnnd mir beuolen solch Gebeints zum andern Gebeints auffß Beinhaus zw werffen, do es auch hinkommen ist. Daß ich Euch dasselbig nun solte widerumb liffern vnnnd auß dem Beinhaus nhemen, ist mir nicht woll zw thun, auch nicht wissentlich wilchs ist, das ich Euch eben dasselbig liffern solle, wolt Jr aber dobey kommen odder dobey schicken vnnnd Zeidt dozu geben, das ichs Euch mogen, findt sichs dan vnnnd das es idel Ymandts kendt, das ich nicht anzeigen kan, will ichs Euch widerumb zustellen."

Der Statthalter widersprach also der frühern Angabe. Die Knochen sollten nun nicht mehr vergraben, sondern im Beinhaus unter die andern Knochen geworfen sein. Der Statthalter hatte indeß auch sofort nach Kassel berichtet. Leider habe ich dies Schreiben nicht auffinden können. Nur die Antwort der Regierung zu Kassel ist vorhanden, und aus dieser geht zur Genüge hervor, daß in der That die Gebeine weder vergraben noch ins Beinhaus geworfen, sondern anderwärts verwahrt worden waren. Dieses am 24. Juni erlassene Schreiben lautet wörtlich: „Euer schreiben des Datum Marburg Sonnabents den 23. Junii, die Restitution sanct Elisabethen Gebeints zc. belangende, haben wir heut dato ungeuerlich umb neun Vhren vor Mittags empfangen vnd gelesen, vnd nach dem vnser gnedige Fürstin vnd Frau kurz uerschiener Tage eigener Person bey vnserm gnedigen F. vnd Herrn gewesen vnd sich vnseres Versehens S. f. Gn. Gemuts allerley Sachen halben erkundigt, haben wir sollich euer Schreiben irer F. Gn. auch vorhalten lassen vnd mochten woll leiden, es were ewern selbst aigenem Schreiben nach mit sollichem Gebeints vnser gn. F. vnd Hern Beuelh nachgangen vnd dasselbe etwo jun ein Beinhaus vndern todten Knochen geworffen vnd mit denselben dermassen vermischet worden, damit es künfftiglich daraus nit zu lesen, noch von andern todten Beinen zu scheiden gewesen were. Dweill aber sollichs, eweren Schreiben nach, etwo nicht hat bescheen mogen vnd wir dan der röm. kays. M. vnd des teutschen Meisters also ernstes Ansuchen derowegen vermerken, damit nun vnserm g. F. vnd Herrn, auch s. f. Gn. armen Vnderthanen vnd Landschafften sollicher Vorenthaltung halber etwo nicht ferner Vnrath erwachsen vnd hieraus zu weiter s. f. Gn. Vshaltung Vrsache geschepfft werden moge, so ist in Abwesen hochgedachts v. g. F. vnd Hern neben hochermelts vnser gn. Frauen vnser Bedenken, jr hettet den Landt Compthur berichtet, wohin solliche Gebeinge gekommen vnd in alsdan dasselbig durch sich oder die Seinen vgraben lassen, wollen wir vns verhoffen, sie werden sich desselben anders nicht, dann christlich gebrauchen, sollte aber sollichs nicht bescheen, stellen wir es zu ibrer Veranthwortung.“

Infolge des hierin enthaltenen Befehls zur Auslieferung der Gebeine, schrieb der Statthalter am nächsten Tage dem Landcomthur:

„Erwirdicher lieber Her Landcomptor. Wie ir nehest verchengen Freitag an mich gelancken hat laßen ir habt von meinem gnedichen Hern dem teutschen Meister Beuelch bey mir anzuhalten s. Elisabeth Gepeints ader Hylthumb widderumb herpey zw stellen ader aber zuuermelden wo es sey vnd euch dessen vff das forderlichst zw beantworten sich vermoeche habenden Beuelchs darnach wissen zw richten. Nu wil ich euch nit perchen, das mir sollich Hylthumb vnd Gepeints von m. g. F. vnd S. dermassen beyzwthun ernstlich beuolen, das es in keinen Misprauch hinfür gezogen werden mochte, welchem ich auch also nachkommen, dweil aber hochgedachter m. g. F. vnd S. der teutsche Meister so embsigen darumb thut anhalten, damit dan Niemants der wechen zw Weiterungen kommen mocht, ist mein Witt ir wollet virgen Tage Gedult haben, wil ich vermittels gotlicher Hilff dasselbiche Hylthumb vnd Gepeints, wie es mir beuolen vnd geliffert widerumb bey die Hand stellen ader aber euch anzeuchen, wo ir das finden solt vnd widerumb bekommen. Das hab ich euch zw becherter Antwort nit wollen verhalten. Datum Montag den XXV. Junii anno domini 1548.“

Einer Mittheilung in der Neuen Preussischen Zeitung zufolge habe der Statthalter die Gebeine in seinem an der Werra unweit Eisenach gelegenen Burgsitz zu Wommen verwahrt gehabt und damit stimmt dann auch die Bitte um eine vierzehntägige Frist. Am 12. Juli fand die Rückgabe wirklich statt.

Daß die übergebenen Gebeine nicht etwa untergeschoben, vielmehr die echten, wenigstens die vom Landgrafen erhobenen waren, dies kann wol nach den von mir mitgetheilten Schreiben nicht bezweifelt werden. Es ist nur die Frage, wo sind dieselben hingekommen? Darauf fehlte seither jede Antwort.

Diese Antwort glaubte man nun im Jahre 1854 gefunden zu haben.

Bei der Restauration der Kirche der h. Elisabeth stieß man vorn im sogenannten Fürstchor neben dem Grabmal des Hochmeisters, Landgrafen Konrad von Thüringen auf einen in einen Stein eingeschlossenen Bleibehälter, und fand in diesen mehre zusammengebundene Gebeine.

Es lag zu nahe, daß man sogleich auf die Vermuthung verfiel, es müßten dies die Gebeine der h. Elisabeth sein, und die Zeitungen verbreiteten auch sofort diese Kunde.

Indeß war es doch immer nur Vermuthung. Bei den geringen Knochenresten lag keinerlei Nachricht, und ebenso wenig zeigte sich am Kästchen irgend eine Inschrift. Dr. Dudif will nun aber den bisher noch mangelnden Beweis gefunden haben und glaubt denselben in einem Protokolle von 1718 enthalten, welches er mittheilt. Betrachten wir dessen Inhalt näher.

Der Kurfürst Franz Ludwig von Trier ertheilte als damaliger Hoch- und Deutschmeister im genannten Jahre dem Ordensarchivar Rheul den Befehl: da nach Absterben des Comthurs Forstmeister von Gelnhausen er allein noch übrig sei, welcher den Ort kenne, an welchem der Leib der h. Elisabeth verwahrt werde, so solle er ihm darüber genauen Bericht erstatten. Dieser erfolgte auch nach wenigen Tagen. Nach langem Nachdenken — berichtete Rheul — wisse er sich nicht mehr davon zu erinnern, als das Folgende.

Als er im Jahre 1684 mit dem Kämmerer von Hoheneck und dem jetzigen Kammerrath Stein zu Marburg gewesen, habe ihnen der damalige Zinsmeister Linker im Vertrauen an dem Grabmale des Landgrafen Konrad von Thüringen (nach den weitern Angaben allerdings an der Stelle, wo das Kästchen gefunden worden ist) einen Ort gezeigt, an dem man bei der Bereitung eines Grabes, wenn er nicht irre, des für den Balleistatthalter von Neuhof (1669), „in der Tiefe ein eisernes Kästchen gefunden, worin man der h. Elisabeth Reliquien enthalten zu sein geglaubt und es deshalb ganz in der Stille wieder vermacht habe.“

Das ist der ganze Beweis, auf welchen Dr. Dudif sich stützt. Daß derselbe so gänzlich in der Luft steht, berührt er nicht weiter; er nimmt ihn für vollgiltig. Was ist's dann aber anders, als was 1854 geschehen? Wie man 1854 bei der Auffindung des Kästchens auf den Gedanken verfiel, die darin verwahrten Knochen müßten die der h. Elisabeth sein, so verfiel man auch damals auf die gleiche Vermuthung. Das ist das Factum, welches die ganze Mittheilung feststellt. Man hatte auch damals keinen andern Grund für diesen Glauben, als den, daß man nun einmal nur an die h. Elisabeth denken zu müssen glaubte. Ich habe es schon oben gesagt und gebe es hier nochmals gern zu, daß dieser Glaube so nahe lag, daß er sich sogar von selbst aufdringen mußte. So sorgfältig verwahrte Gebeine mußten einen besondern Werth, eine ungewöhnliche Bedeutung haben und an der Ruhestätte der h. Elisabeth, in dem Gebäude, das gewissermaßen als ihr Grabmal betrachtet werden kann, an wen anders hätte man denken können? Dr. Dudif legt ferner auch noch Gewicht darauf, daß die Tradition sich erhalten, die Gebeine seien in der Kirche beigesetzt worden. Er stützt diese Annahme auf das Factum, daß der Hof- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian nach der Begräbnißstätte der h. Elisabeth gefragt, und der damalige Landcomthur Wilhelm von Dinhausen (1618) ihm darauf vor dem Hochaltare einen Stein gezeigt, unter welchem die Gebeine der Heiligen ruhen sollten.

Aber auch darin ist unmöglich der Beleg für eine Tradition zu erkennen. So natürlich der Glaube, daß die Gebeine jenes Kästchens die der Heiligen seien, ebenso natürlich ist es auch, in der Kirche der h. Elisabeth nach deren Ruhestätte zu fragen. Wo anders sollte man sie auch suchen, wenn man von

dem, was 1539 und 1548 geschehen, keine Kenntniß hatte, und daß man wirklich nichts davon wußte, geht, meine ich wenigstens, aus der Erzählung des Factums unzweideutig hervor.

Zeigt der Landcomthur doch sogar einen Stein vor dem Hochaltar als die Begräbnisstätte an. Auch er wußte demnach von dem Kästchen nichts und doch war nicht viel über ein halbes Jahrhundert verschwunden, ein zu kurzer Zeitraum, als daß so alle Kenntniß davon hätte verloren gehen können. Der Landcomthur mochte die Hofregel kennen, wonach man hohen Herren gegenüber sich nicht mit Unkenntniß entschuldigen soll. Eine Frage läßt dagegen Herr Dudik gänzlich unerörtert, und doch liegt dieselbe eben wol sehr nahe und ist für die Sache von der größten Wichtigkeit. Ich meine die Frage: welche Gründe hat man gehabt, die Gebeine wieder in so heimlicher Weise zu verbergen? Es handelt sich um die Wiedererlangung der Gebeine einer hochverehrten Heiligen, also eines für die katholische Kirche höchst werthvollen Gegenstandes. Diesem entspricht auch das ganze Benehmen des deutschen Ordens. Der Hochmeister selbst nimmt die Sache in die Hand. Schon 1539 wendet er sich nach Spanien an den Kaiser. Er beruhigt sich keineswegs bei der Erklärung des Landgrafen und ist sofort mit seiner erneuten Forderung vor dem Kaiser, als die Gefangenschaft des Landgrafen eine dazu günstige Gelegenheit darbietet, und die Rückgabe der Gebeine wird sogar unter die Bedingungen aufgenommen, welche dem Landgrafen vom Kaiser gestellt werden. So gelangt man endlich zum Wiederbesitz der Reliquien.

Und das alles sollte zu keinem andern Zwecke geschehen sein, als um die Gebeine wieder in heimlichster Weise zu vergraben, so heimlich, daß schon nach einem halben Jahrhundert alle und jede Erinnerung daran erlöschen konnte? Das glaube wer da will; ich kann es nicht. Ein solches Verfahren ist gradezu undenkbar. Es ist zu widersinnig, solchen Mühen zu solchem Zwecke sich zu unterziehen. Die katholische Kirche hätte damit ein Vergehen an sich selbst begangen. Sie hätte ja die heilspendende Kraft dieser Reliquien ihren Gläubigen geraubt. Es ist dies vollkommen unmöglich. Und welcher Grund sollte sie dazu bestimmt, oder richtiger, gezwungen haben? Etwa der, daß Marburg protestantisch geworden und auch im dortigen Ordenshause Protestanten sich befanden? Es wäre wenigstens kein Grund zum Vergraben gewesen, wol aber Grund genug, die Reliquien von Marburg zu entfernen und an einem Orte niederzulegen, wo sich Gläubige befanden und man sicher war, daß nicht noch einmal eine Hand nach ihnen sich ausstrecke, um sie dann für immer zu entfernen. Gewiß die Gebeine der h. Elisabeth sind nicht zu Marburg geblieben! Auch versichert die schon oben angezogene Mittheilung in der Neuen Preussischen Zeitung, ich weiß freilich nicht, aus welcher Quelle, daß die Gebeine bis zur Zeit des Hochmeisters Erzherzogs Maximilian von Oestreich in der Elisabethenkirche verblieben. Letzterer habe sie, da der katholische Gottesdienst in der Elisabethenkirche gänzlich eingegangen, an andere „pia loca“ und namentlich nach Mergentheim schaffen lassen. Hier aber seien schon 1643 keine mehr vorhanden gewesen. Auch wird weiter mitgetheilt, daß bereits 1723 die Administration dem Gerücht, als ob jenes bei der Anlegung des v. Neuhoffschen Grabes gefundene Kistchen die Gebeine der h. Elisabeth enthalte, entschieden widersprochen habe.

Genug! Die Gebeine jenes Kästchens können die der h. Elisabeth nicht sein. Was es aber mit diesem Kästchen und seinem Inhalt für eine Verwandniß hat, darüber Aufschluß zu geben bin ich außer Stande.